

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Band:** 31 (1958)  
**Heft:** 6

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Dem Zivilschutz eine neue Rechtsgrundlage

Im abgelaufenen Monat sind die Bestrebungen, dem Zivilschutz eine neue, tragfähigere Rechtsgrundlage zu schaffen, in ein entscheidendes Stadium eingetreten. Diese Bemühungen haben eine lange und bewegte Leidensgeschichte. Von Anfang an sind in der gesetzlichen Regelung des damaligen Luftschutzes recht ungewöhnliche Wege beschritten worden, was sich in der Nachkriegszeit gerächt hat. Ohne dass, wie dies im Gesetzgebungsverfahren des Bundes üblich ist, vorerst eine Verfassungsgrundlage geschaffen worden wäre, fassten die eidgenössischen Räte im Jahre 1934 einen dringlichen und damit dem Referendum entzogenen Bundesbeschluss über den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung. Dieser Beschluss hat bis auf den heutigen Tag die wichtigste Rechtsgrundlage des Zivilschutzes gebildet; insbesondere wurde auch die Verordnung vom 26. Januar 1954 über die zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen auf ihn gestützt, was in Parlament und Öffentlichkeit zu heftigen Kritiken geführt hat, weil die Rechtsgrundlage als ungenügend erachtet wurde. Um diesen nicht unberechtigten Kritiken Rechnung zu tragen, hielt es der Bundesrat für notwendig, dem Zivilschutz eine Verfassungsgrundlage zu schaffen. Eine derartige Vorlage wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 3. März 1957 verworfen. Wenn damit auch eine Verfassungsbestimmung über den Zivilschutz nicht zustande gekommen war, waren dadurch aber die bisherigen Vorschriften nicht ausser Kraft gesetzt — nur stellte sich weiterhin das Problem der Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage; denn es konnte unter keinen Umständen verantwortet werden, den dringend notwendigen Ausbau des Zivilschutzes unter dem Fehlen der rechtlichen Grundlagen leiden zu lassen.

Da der ablehnende Volksentscheid über den Zivilschutz-Verfassungsartikel noch zu nahe lag, hielt es der Bundesrat noch nicht für angezeigt, schon wieder eine neue Verfassungsvorlage vorzulegen. Aus diesem Grund schlug er mit einer Botschaft vom 18. April 1958 eine vorläufige und auf fünf Jahre befristete Ordnung vor, welche die Rechtsgrundlage bilden sollte für die in den nächsten Jahren unumgänglichen Massnahmen im Bereich des Zivilschutzes. Der neue Erlass sollte ein Bundesbeschluss sein, der von den eidgenössischen Räten gestützt auf Art. 85 Ziffer 6 und 7 der Bundesverfassung erlassen werden und dem Referendum unterstehen sollte. Der neue Bundesbeschluss sollte den Beschluss vom Jahre 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung ersetzen.

Der bundesrätliche Beschlussesentwurf enthielt zu einem wesentlichen Teil auf neuer Grundlage bereits geltendes Recht. Hervorzuheben ist, dass eine Zivilschutzdienstpflicht ausschliesslich für Männer vom 20. bis zum 60. Alterjahr vorgesehen war, während für die Frauen vollständig auf Freiwilligkeit abgestellt wurde. Es war auch noch keineswegs die Ausbildung der gesamten Mannschaft, sondern lediglich die der Vorgesetzten und des Fachpersonals (der sogenannten Spezialisten, wie z. B. Gerätemechaniker, Kreislaufgeräteträger) vorgesehen. Erst wenn die internationale Lage es erfordert, sollte der Bundesrat auch die Ausbildung der Mannschaft und eine Ausdehnung der Dienstpflicht, aber nur für Männer, auf weitere Altersstufen anordnen können. Die Ausbildungszeiten wurden im Bundesbeschluss selbst geregelt.

Für die Organisationspflicht der Gemeinden mit geschlossenen Siedlungen wurde wie bisher auf eine Einwohnerzahl von 1000 abgestellt; für die Betriebe galt als Voraussetzung für die Organisationspflicht eine Belegschaft von mindestens 50 Personen.